



## STATUTEN

### 1. Name und Sitz

- 1.1 Die Interessengemeinschaft Kynologischer Organisationen im Kanton Bern und in angrenzenden Gebieten (IGKO) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 1.2 Der Sitz der IGKO befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

### 2. Zweck der IGKO

- 2.1 Den kynologischen Interessen der angeschlossenen Vereine und Mitglieder zu wahren und zu unterstützen und den Anliegen des Tierschutzes, insbesondere der Eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung, Nachachtung zu verschaffen.
- 2.2 Sich für ein konfliktfreies Zusammenleben zwischen Bevölkerung, Behörden und Hundehaltern im Gebiet der IGKO einzusetzen.
- 2.3 Die finanzielle und/oder personelle Unterstützung bei der Durchführung von kynologischen Veranstaltungen, wie Leistungsprüfungen, Wettkämpfe, Ausstellungen, Altersfrischewettbewerb, sowie von Organisationen zur Prävention von Hundebissen etc., zu gewähren oder diese selbst durchzuführen.
- 2.4 Aus- und Weiterbildungsangebote für Hundehalter und Ausbildner anzubieten.
- 2.5 Die Interessenvertretung der Hundehalter und Hunde gegenüber den Behörden im Kanton Bern sowie die Unterstützung von ebensolchen Organisationen in den angrenzenden Kantonen.
- 2.6 Behörden (Kanton, Gemeinden), Tierärzte, Vereine, Hundeschulen und die Bevölkerung beratend zu unterstützen.
- 2.7 Die IGKO kann von Kanton und Gemeinden Aufgaben übernehmen, soweit ihr diese gesetzlich delegiert oder vertraglich vereinbart wurden.
- 2.8 Die DV kann im Einzelfall weitere Aktivitäten beschliessen.

### 3. Mitgliedschaft

#### Als Mitglieder können der IGKO angehören

- 3.1 Vereine im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, welche die gleichen oder ähnlichen Ziele wie die IGKO verfolgen, insbesondere Lokalsektionen der SKG, Rasseclubs oder deren Regional- oder Ortsgruppen.
- 3.2 Hundeschulen.

### 4. Beitritt

- 4.1 Der Vorstand regelt die Bedingungen für eine Aufnahme.
- 4.2 Über das Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand abschliessend. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## 5. **Austritt**

- 5.1 Der Austritt kann auf Ende des Vereinsjahrs mit eingeschriebener schriftlicher Mitteilung an den Präsidenten erfolgen.
- 5.2 Allfällige Beiträge sind bis zum Ende des Vereinsjahres geschuldet, in welchem der Austritt erfolgt.

## 6. **Streichung und Ausschluss**

- 6.1 Der Vorstand entscheidet über die Streichung eines Mitgliedes, welches nach dreimaliger Mahnung den Beitrag nicht bezahlt hat. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich und eingeschrieben zu eröffnen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 6.2 Die DV entscheidet über den Ausschluss eines Mitgliedes ohne Angabe von Gründen (Art. 72 ZGB) mit dem absoluten Mehr. Eine Anfechtung des Ausschlusses ist in diesen Fällen gemäss Art. 72 Abs. 2 ZGB nicht möglich. In der Traktandenliste wie im Protokoll wird nur vermerkt, dass ein Ausschluss zu behandeln ist und in welchem Stimmenverhältnis der Beschluss gefasst wurde.

## 7. **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 7.1 Die Mitglieder der angeschlossenen Vereine resp. Mitarbeiter der Hundeschulen haben das Recht, die Kurse der IGKO zum IGKO-Mitgliedertarif zu besuchen.
- 7.2 Mitgliederbeiträge
  - 7.2.1 Die Mitglieder- und Gönnerbeiträge werden von der DV festgelegt.
  - 7.2.2 Die Beiträge, welche nach Anzahl der Mitglieder festgelegt werden, werden nach der an die SKG im Vorjahresherbst gemeldeten Mitgliederzahl bemessen. Mit gezählt werden auch die Ehrenmitglieder und Veteranen.
  - 7.2.3 Hundeschulen bezahlen einen Pauschalbeitrag.

## 6. **Gönnerschaft**

- 8.1 Natürliche Personen, juristische Personen oder Organisationen, welche die IGKO finanziell unterstützen, können die Gönnerschaft erlangen.
- 8.2 Mit der Gönnerschaft sind weder ein Stimmrecht noch die Einsitznahme in die Organe der IGKO verbunden.
- 8.3 Die Gönner als natürliche Personen können die Kurse/Weiterbildungen der IGKO zum IGKO-Mitgliedertarif besuchen.

## 9. **Finanzierung und Haftung**

- 9.1 Die IGKO finanziert sich über Mitgliederbeiträge, Leistungsvereinbarungen, Einnahmen aus Leistungen und Veranstaltungen, Spenden und Gönnerbeiträgen.
- 9.2 Für die Verbindlichkeiten der IGKO haftet ausschliesslich deren Vermögen (Art. 75a ZGB). Jede persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

## 10. **Die Organe der IGKO sind:**

- Die Delegiertenversammlung (DV)
- Der Vorstand
- Kommissionen mit besonderen Aufgaben
- Die Revisoren



## **11. Delegiertenversammlung (DV)**

- 11.1 Sie ist das oberste Organ der IGKO. Sie tritt in der Regel einmal jährlich zur ordentlichen DV zusammen, spätestens bis Ende April.
- 11.2 Die Einberufung erfolgt spätestens 20 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.
- 11.3 Anträge von Mitgliedern sind spätestens 60 Tage vor der DV schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.
- 11.4 Die DV kann nur die traktandierten Geschäfte behandeln und dazu Beschlüsse fassen.
- 11.5 Die ausserordentliche DV kann durch den Vorstand oder muss auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.
- 11.6 Stimmrecht: Die angeschlossenen Vereine werden durch 2 Delegierte vertreten, Hundeschulen haben 1 Delegiertenstimme. Die Mitglieder des Vorstandes haben kein Stimmrecht. Vorbehalten bleibt der Stichentscheid des Präsidenten.
- 11.6 Jede ordnungsgemäss einberufene DV ist beschlussfähig.
- 11.7 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Drittel der anwesenden Delegierten eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.
- 11.8 Die Leitung der DV erfolgt durch den Präsidenten und im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten oder durch ein Mitglied des Vorstandes.
- 11.9 Die DV beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen dieser Statuten. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bei Sachentscheiden den Stichentscheid. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, ab dem zweiten Wahlgang das relative Mehr.

## **12. Kompetenz: Die DV entscheidet über folgende Geschäfte**

- 12.1 Genehmigung des Protokolls und des Jahresberichts des Präsidenten
- 12.2 Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- 12.3 Entlastung des Vorstandes
- 12.4 Wahl des Präsidenten, des Kassiers, der Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisoren/Ersatz-Revisoren
- 12.5 Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Gönnerbeiträge
- 12.6 Statutenrevision
- 12.7 Ausschluss von Mitgliedern
- 12.8 Genehmigung eines Spesenreglements
- 12.9 Besondere Aktivitäten gemäss Art. 2.8
- 12.10 Auflösung der IGKO

## **13. Vorstand**

- 13.1 Der Vorstand ist das Führungsorgan der IGKO. Er vertritt die IGKO gegen aussen und ist gegenüber der DV für die sorgfältige Vereinsführung verantwortlich. Für die Finanzen sowie die Vermögensverwaltung ist der Kassier persönlich haftbar.
- 13.2 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers selbst.
- 13.3 Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen innerhalb der Amtsperiode erfolgt die Wahl für die Restlaufzeit der Amtsperiode.

## **14. Befugnisse des Vorstands**

- 14.1 Vertretung der IGKO gegen aussen
- 14.2 Umsetzung der Zielsetzungen und Aufgaben der Statuten der IGKO
- 14.3 Umsetzung der an der DV gefassten Beschlüsse
- 14.4 Vorbereitung der Geschäfte zu Handen der DV

- 14.5 Rechnungsführung und Erstellen des Budgets
- 14.6 Abschluss von Vereinbarungen mit Behörden und/oder Privaten über das Erbringen von Leistungen
- 14.7 Erlass von Reglementen, soweit nicht in der Kompetenz der DV
- 14.8 Entscheid über die Unterschriftenregelung und Zeichnungsberechtigung
- 14.9 Ausgaben im Rahmen des Budgets
- 14.10 Sofern die Ausgaben nicht budgetiert sind nur einmalige Ausgaben bis maximal CHF 2'000.00.
- 14.11 Beschluss über die Aufnahme und die Streichung von Mitgliedern. Bei Ausschluss kann der Vorstand an die DV einen Antrag stellen.
- 14.12 Sämtliche Aufgaben, welche nicht in die Kompetenz der DV fallen.

## 15. **Revisoren**

- 15.1 Die DV wählt zwei Revisoren sowie einen Ersatzrevisor für die Amtsperiode von zwei Jahren. Wiederwahl ist dreimal möglich.
- 15.2 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung sowie die Buchführung des Kassiers. Sie unterbreiten der DV einen Bericht und empfehlen dieser die Annahme und damit Entlastung des Vorstandes oder die Rückweisung der Jahresrechnung. Sie können vom Vorstand für die Vornahme einer Zwischenrevision aufgeboten werden.
- 15.3 Im Regelfall werden die zwei Revisoren sowie ein Ersatzrevisor aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Es kann eine externe Revisionsstelle eingesetzt werden.

## 16. **Kommissionen mit besonderen Aufgaben**

- 16.1 Die DV kann Kommissionen mit besonderen Aufgaben einsetzen.
- 16.2 Der Vorstand überwacht die Tätigkeit dieser Kommissionen. Der Jahresbericht wird der DV zur Kenntnis gegeben.
- 16.3 Die Jahresrechnung und das Budget der Kommission wird von der DV genehmigt.

## 17. **Statutenrevision**

- 17.1 Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder der IGKO gestellt werden.
- 17.2 Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der DV gültig abgegebenen Stimmen.

## 18. **Vereinsjahr**

- 18.1 Das Vereinsjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember.

## 19. **Auflösung/Liquidation**

- 19.1 Der Beschluss zur Auflösung der IGKO erfolgt durch die DV. Hierzu bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der DV gültig abgegebenen Stimmen.
- 19.2 Das nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der IGKO ist einer kantonalen Nachfolgeorganisation oder einer Institution mit ähnlicher Zielsetzung (wie die SKG) zuzuweisen. Dieser Entscheid bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

## 20. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der DV vom 16. März 2018 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 15.03.2002 und treten nach Genehmigung durch den ZV der SKG per 01.01.2019 in Kraft.

Namens der IGKO:

  
.....  
Claudia Obrecht, Präsidentin

  
.....  
Claudia Egli, Sekretärin

Schönbühl, den 16. März 2018

Die an der Generalversammlung der Interessengemeinschaft Kynologischer Organisationen im Kanton Bern und in angrenzenden Gebieten (IGKO) vom 16. März 2018 genehmigten Statuten stehen nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 2 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Bern, 17. Oktober 2018

Im Namen des Zentralvorstands

  
.....  
Hansuel Beer  
Präsident

  
.....  
Dr. oec. Walter Müllhaupt  
Präsident AA Recht/Statuten